die minder wichtigen Auszüge bringen, und die zu, letzt verzeichneten gar nicht mitzutheilen seyn; ich halte es nicht für gerathen, noch länger, nach Verlauf von Jahren, schon jetzt einen definitiven Beschluß darüber zu fassen, weil es immer zweifelhaft bleibt, ob sich das Publicum für die minder wichtigen Rechtsquellen mehr oder weniger interessiren wird, und weil ich zuversichtlich gegründete Hoffnung habe, mehrere bisher unbekannte Rechtsbücher in der Folge aufzufinden. Was jetzt ist, so scheint es mir, nur an einer Bearbeitung derjenigen Rechtsbücher zu denken, welche eben als die wichtigsten aufgezeichnet werden. Damit würden Auszüge aus den Rechtsbüchern der zweiten Classe zu verbinden seyn, denn in dem sächsischen Landrechte liegt bloß eine Bearbeitung des Sachsenspiegels, in den Distinctionen eine Bearbeitung des vermehrten Sachsenspiegels, in dem Rechtsbuche Ludwig IV. eine Bearbeitung des Schwabenspiegels und in der Summa des Sachsenspiegels eine Bearbeitung des Sachsenspiegels und Magdeburger Rechts zugleich, und es dürfte demnach sehr zweckmäßig seyn, die Ökonomie und Eigenthümlichkeiten dieser Bearbeitungen bei einer Ausgabe zu der Ausgabe ihrer Quellen mitzutheilen. Was für die übrigen Rechtsbücher, die bereits sämmtlich oder wenigstens, wenn zu bringen wären, einer sich in der Folge ohne Schwierigkeit bestimmen lassen.

Hiernächst könnten noch

1., <u>Magdeburger</u> für Lenle, Jauchow, Dreyse,